

Vereinbarung einer Schlichtung nach *SL Bau*

zwischen

(Vollständiger Name, Vertretung, Adresse)

und

(Vollständiger Name, Vertretung, Adresse)

und¹

(Vollständiger Name, Vertretung, Adresse)

Die Parteien vereinbaren hiermit, ein Schlichtungsverfahren nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. Juli 2020, Abschnitte I und III, durchzuführen. Die beigelegte *SL Bau* wird Vertragsbestandteil. Paragrafenangaben in dieser Vereinbarung beziehen sich auf die *SL Bau*.

I. Gegenstand des Schlichtungsverfahrens²

- Das Schlichtungsverfahren wird bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag _____ betreffend das Bauvorhaben _____ durchgeführt.
- Das Schlichtungsverfahren wird im Zusammenhang mit dem Vertrag _____ betreffend das Bauvorhaben _____ zur Behandlung der/des streitigen Themenkomplexe/s _____ durchgeführt.

¹ Falls mehr als zwei Parteien.

² Zutreffende Alternative bitte ankreuzen.

II. Schlichterauswahl

Die Parteien vereinbaren die Beauftragung von

Frau/Herr(e)n

- als Einzelschlichter.
- als Schlichtergremium.
- Die Parteien haben ein Schlichtergremium bestellt. Der Schlichter Herr/Frau _____ trägt die Verfahrensverantwortung im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2.

Hinsichtlich der Ablehnung des Schlichters und/oder der Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung durch den Schlichter wird auf § 6 verwiesen.

III. Gerichtsverfahren und Verjährung der Ansprüche

1. Mit der Anrufung des Schlichters nach § 17 wird die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche bis sechs Monate nach Verfahrensbeendigung gehemmt (§§ 2 Abs. 6 Satz 1, 20).
2. Ferner vereinbaren die Parteien, dass während der Durchführung der Schlichtung über die in I. bezeichnete Streitigkeit bis zu deren Beendigung auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichts oder Schiedsgerichts verzichtet wird. Ausgenommen hiervon sind Arrest (§§ 916 ff. ZPO), einstweilige Verfügung (§§ 935 ff. ZPO, § 650 d BGB) und das selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO).
3. Die Parteien vereinbaren, bereits laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf die in I. bezeichnete Streitigkeit während der Dauer der Schlichtung nicht weiter zu betreiben.

IV. Benennung als Zeuge oder Sachverständige

Die Parteien vereinbaren, soweit Gegenstände der Schlichtung betroffen sind, den Schlichter sowie von ihm beigezogene fachkundige Dritte nicht als Zeugen oder Sachverständige/n zu benennen.

V. Schlichterspruch

Gemäß § 18 Abs. 3 ist der Schlichterspruch zwischen den Parteien verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schlichter widerspricht.

VI. Schiedsgutachten

Gemäß § 21 können die Parteien den Schlichter um die Erstellung eines Schiedsgutachtens bitten. Einigen sich die Beteiligten, ist eine gesonderte Schiedsgutachtervereinbarung abzuschließen.

Dies kann nach Maßgabe der §§ 47 ff. und auf der Grundlage von einer/einem Mustervereinbarung/-vertrag zum Schiedsgutachten geschehen.

VII. Weitere Vereinbarungen

VIII. Beendigung/Scheitern der Schlichtung

Für den Fall des Scheiterns der Schlichtung oder eines Widerspruchs gegen den Schlichterspruch vereinbaren die Parteien ferner

- die Adjudikation nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. Juli 2020 gemäß beigefügter Vereinbarung.
- ein Schiedsgerichtsverfahren nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. Juli 2020 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges gemäß beigefügter Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage

SL Bau in der Fassung vom 1. Juli 2020